



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur südlichen Erweiterung/Änderung des Teilbereichs II
des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

vom

16.12.2003

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2003 die südliche Erweiterung des Teilbereichs II des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2.141) in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit der Erweiterung wird der südliche Bereich des Teilbereiches II des Konrad-Adenauer-Gebietes der Rechtskraft zugeführt. Damit ist der gesamte Teilbereich II rechtskräftig. Die Planung wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich dieser Erweiterung schließt südlich an die Grundstücke Nr. 47, 49, 123 und 51 der Gemarkung Drensteinfurt im Flur 70 an und umfasst in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 70, die Flurstücke 4, 54-56 und 97.

Er ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht (Anlage 1), der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan in diesem Erweiterungsbereich wie folgt geändert:

- Für einen Teilbereich des alten Flurstücks 4 (die neue Flurstücksbezeichnung liegt noch nicht vor) im Flur 70 in der Gemarkung Drensteinfurt wird die überbaubare Fläche um 5 m nach Norden und um 3 m nach Nordosten erweitert. Außerdem wird die Firstrichtung von West-Ost auf Südwest-Nordost geändert. Zusätz-

lich wird in Höhe des Wendehammers der Stichstraße „An der Pferdebahn“ ein Leitungsrecht eingetragen (vgl. Punkt A und B der Anlage 2).

- Für die Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt, Flur 70, Flurstücke 4 tlw., 54-56 und 97 werden die Baugrenzen wegen der Anlegung eines zusätzlichen Stichweges abgehend vom Lindenweg geändert (vgl. Punkt C der Anlage 2)

Die Änderungen sind in dem beiliegenden Übersichtsplan zur Änderung des Bebauungsplanes kenntlich gemacht (Anlage 2), der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanerweiterung sowie Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanerweiterung sowie Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags,

dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanerweiterung und der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

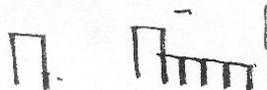
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanerweiterung und der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanerweiterung und die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, den 16.12.2003

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Wiewel', with a vertical line extending upwards from the end of the signature.

Werner Wiewel

Bebauungsplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“

